

# Registrierkassenpflicht und Steuerreform

## Auswirkungen auf die Fahrschule

Schladming, 9. Oktober 2015



# I. Registrierkassenpflicht (ab 1. Jänner 2016)

§ 131 b (1) BAO NEU

„Betriebe haben ALLE Bareinnahmen zum Zweck der Lösungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 (1) Z 6 BAO (vollständig, richtig und lückenlos) EINZELN zu erfassen



# I. Registrierkassenpflicht (2)

- Jahresumsatz > EUR 15.000,- je Betrieb; Barumsatz > EUR 7.500,-
- Barumsatz = Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung
- Auch: Bankomatzahlung, Kreditkarte!, Barschecks, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen, udgl.
- Belegerteilungspflicht
- Zuschuss Bund – bis zu EUR 200,- (noch offen)
- Sonderfälle: Abwicklung Außenkurse

# I. Registrierkassenpflicht (3)

ALLE FAHRSCHULEN BENÖTIGEN SOMIT EIN  
ELEKTRONISCHES AUFZEICHNUNGSSYSTEM  
=  
REGISTRIERKASSE

Das Fahrschulverwaltungsprogramm soll ab 1. Jänner 2016 den Registrierkassenvorschriften entsprechen.

# I. Registrierkassenpflicht (4)

Verschärfung: ab 1. Jänner 2017

- Technische Sicherheitseinrichtung muss gegen Manipulation schützen
- Unveränderbarkeit jedes Barumsatzes mit einer der Fahrschule zugeordneten Signaturerstellungseinheit
- Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen

## II. Buchhaltung 4.0

- Status quo:

Einspielen der monatlichen Kassaberichte aus dem FS-Verwaltungsprogramm

Einspielen der Ausgangsrechnungen aus dem Fakturierungsprogramm bei unterjähriger Erfassung der AR (=Ausnahme)

Einspielen des monatlichen Lohnbuchhaltungsbeleges aus dem Lohnabrechnungsprogramm

## II. Buchhaltung 4.0 (2)

- Testphase mit Echtbetrieb:

Scannen der Eingangsrechnungen – Automatische Übernahme in das Buchhaltungsprogramm bei unterjähriger getrennter Erfassung der Eingangsrechnungen

Bankrückverbuchung

Vorteil: Vermeidung Buchungsfehler, Verringerung Verwaltungsaufwand

Langfristig: Papierloses Buchen mit Kontrolltätigkeit

# III. Steuerreform (1)

Steuerbefreiungen § 3 EStG

Z 13: Gesundheitsförderung & Prävention (zB Impfung)  
(leider Nein: Jahreskarte Fitnesscenter)

Z 14: Jubiläumsgeschenke bis EUR 186,- befreit

Z 19: Zuwendung Arbeitgeber für Begräbnis Arbeitnehmer,  
Ehefrau bzw. Kinder

Z 20: unverzinst oder zinsverbilligte AG-Darlehen +  
Gehaltsvorschüsse bis EUR 7.300,-



## III. Steuerreform (2)

Einnahmen-Ausgabenrechner gilt der Verlustvortrag unbegrenzt

AFA Gebäude im Fahrschulbetrieb einheitliche Erhöhung von 2 % auf 2,5 % p.a.

AFA ist somit um 25 % höher ab 2016!

Fahrschulgebäude im Privatvermögen wird an die Fahrschule vermietet, Erhöhung Grundanteil von 20 % auf 40 % bzw. Gutachten über niedrigeren Grundanteil ab 2016

Bildungsfreibetrag bzw. Bildungsprämie wird ab Wirtschaftsjahr 2016 abgeschafft

## III. Steuerreform (3)

- Erhöhung Kapitalertragsteuer von 25 % auf 27,5 % für Kapitalprodukte wie zB GmbH Anteile, Dividenden Anleihen, Aktien
- Fahrschulbesitz- bzw. Dienstleistungs GmbH – Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung 45,6 % statt bisher 43,75 %!!!
- Immo-ESt wird auf 30 % erhöht bei Veräußerung Grundstücke im Privatvermögen

# III. Steuerreform (4)

## Übertragung Immobilien Grunderwerbsteuer Neu ab 1. Jänner 2016 (gilt nicht für L & F Grundstück)

1. Bemessungsgrundlage: Wert der Gegenleistung  
mindestens Grundstückswert

- hochgerechneter dreifacher Bodenwert + Wert Gebäude
- Immobilienpreisspiegel abgeleitete Wert

Verordnung (noch ausständig) bzw.

- Schätzunggutachten von gerichtlich zertifiziertem Immobilien-  
sachverständigen – Vermutung der Richtigkeit

# III. Steuerreform (5)

## 2. Bestimmung Entgeltlichkeit ab 1. Jänner 2016

- Unentgeltlich = Gegenleistung unter 30 %
- Teilentgeltlich = Gegenleistung zwischen 30 % und 70 %
- Entgeltlich = Gegenleistung über 70 %

## 3. Tarif

- Entgeltlich: 3,5 %
  
- Unentgeltlich: Stufentarif
  - Bis EUR 250.000,- 0,5 %
  - Über EUR 250.000,- bis EUR 400.000,- 2 %
  - Über EUR 400.000,- 3,5 %

## III. Steuerreform (6)

4. Erwerbsvorgang im Privatvermögen durch Ehegatte, eingetragenen Partner, Lebensgefährte, Eltern, Kinder, Enkelkinder

- Ab 1. Juni 2014 bis 31.12.2015                      nach 31.12.2015

### Entgeltlich

- 3-facher (Einheitswert)                      Gegenleistung
- Steuersatz: 2 %                              Steuersatz: 3,5 %

### Unentgeltlich

- 3-facher (Einheitswert)                      Minimum Verkehrswert
- Steuersatz: 2 %                              Stufentarif

# III. Steuerreform (7)

## 5. Beispiele

- Immobilie im Privatvermögen, Einheitswert EUR 50.000,-, Verkehrswert EUR 400.000,-
- Übertragung vor dem 31.12.2015
- GrEst:  $50.000,- * 3/100 * 2 = \mathbf{3.000,-}$
- Übertragung nach dem 31.12.2015
- GrEst:  $250.000,- * 0,5/100 + 150.000,- * 2/100 = \mathbf{4.250,-}$
  
- Immobilie im Privatvermögen, Einheitswert EUR 125.000,-; Verkehrswert EUR 1.000.000,-
- Übertragung vor dem 31.12.2015
- GrEst:  $125.000,- * 3/100 * 2 = \mathbf{7.500,-}$
- Übertragung nach dem 31.12.2015
- GrEst:  $250.000,- / 100 * 0,5 + 150.000,- / 100 * 2 + 600.000,- / 100 * 3,5 = \mathbf{25.250,-}$

# III. Steuerreform (8)

## 6. Unentgeltliche Übertragung Immobilie im Fahrschulbetriebsvermögen

### Vergleich Befreiungstatbestand

#### vor 31.12.2015

- Erwerber natürliche Person
- Übergeber 55. LJ vollendet
- Übergeber erwerbsunfähig
- Unentgeltlich
  - Ggleist. <3-facher EW
  - < 30 % des gemeinen Wertes

• Steuerfrei bis EUR 365.000,-

• Darüber 2 %

#### nach 31.12.2015

- Erwerber natürlich Person
- Übergeber 55. LJ vollendet
- Übergeber erwerbsunfähig
- Unentgeltlich
  - Ggleist < 30 % des Wertes
  - Teilentgeltlich
  - Ggleist > 30 % < 70 % des Wertes

• Steuerfrei bis EUR 900.000,-

• Darüber 0,5 %

# III. Steuerreform (9)

## 7. Möglichkeiten der Steueroptimierung

- Zivilrecht vor Steuerrecht
- Schenkung mit oder ohne Fruchtgenussrecht bzw. Wohnrecht  
Fruchtgenuss: Achtung bei vermieteten Objekten auf die Gestaltung des „Wirtschaftlichen Eigentums“
- Rentenkonstruktionen  
(Unterhaltsrente, Gegenleistungsrente, usw.)



# IV. Auditreu Workshop – Fahrschule – GPLA Fit for the Future

Wann: 17. November 2015; 17 Uhr

WO: Auditreu SteuerberatungsGmbH,  
Gonzagagasse 17, 1010 Wien

Zeit: 17 bis 18 Uhr anschließend Brötchen und Erfrischung

Programm: Dienstvertrag – kritische Punkte  
Reisekosten im Fahrschulbetrieb  
Arbeitszeitaufzeichnungen im Fahrschulbetrieb  
Durchrechnungszeitraum – Gleitzeitvereinbarung  
USW.

Teilnehmeranzahl: maximal 15 Personen

Investition: EUR 80,- + 20 % Umsatzsteuer

Fragen und Anmeldung: [steuerberatung@auditreu.at](mailto:steuerberatung@auditreu.at) oder beiliegendes Formular

**VIELEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**



Mag. Werner Tresnak  
werner.tresnak@auditreu.at  
www.auditreu.at

**AUDITREU**  
*Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.*

1010 Wien, Gonzagagasse 17  
Telefon 01/535 67 29  
Fax 01/535 07 45